



Pa. 71.
2.



9
170

PATENT

Wegen

Der Freyheit

Der

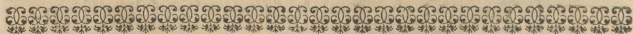
Holl Arbeiter,

Welche aus

Fremden Landen

Sich in die Königliche Städte begeben
und darinn ansetzen.

De dato Berlin, den 27. Septembr. 1717.



SEANBANDZ,

Gedruckt bey seel. Joh. Nicol. Ernsten nachgelassenen Wittwe.

Nachdem Seine
Königl. Majest.
in Preussen / 2c. Unser al-
tergnädigster Herr / von
Anfang Dero Regierung

die Woll-Manufacturen in Dero Landen zu vermehren / und derselben Aufnehmen zu befördern bedacht gewesen / und zu dem Ende bereits verschiedene dienliche Verordnungen ergehen lassen : So verwilligen Sie nunmehr in eben solcher Absicht / und um Dero Landes-Väterliche Vorsorge darunter weiter zu erkennen zu geben / Krafft dieses allergnädigst / daß alle Tuch- und Zeug-Macher / Strumpff-Stricker und Weber und andere Woll-Arbeiter / die sich aus fremden Landen in Dero Königreich und Chur-Lande begeben / und daselbst ihr Handwerk treiben werden /

I. Drey Jahr Freyheit von der Consumtions-Accise, nehmlich was sie zu ihrer Haushaltung werden nöthig haben / und

II. Sechs

II. Sechs Jahr Freyheit von allen Bürgerlichen Lasten/als Einquartierung Servis &c. genießen /

III. Zu ihrem Anbau das benöthigte Holz/wie es schon insgemein wegen der Neubauenden verordnet ist/ ohne Entgeld empfangen / und

IV. Sie und ihre Kinder auch Hausgenossen von der Werbung gänzlich befreyet seyn sollen/ weßwegen die benöthigten Ordres an alle Regimente abgegangen seynd.

Es befehlen dammenhero höchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden hohen und niedern Officiers und Soldaten / in gleichen denen Commissariaten auch Krieges- und Steuer-Commissariis, Beambten und Magistraten in den Städten Dero Königreichs und Chur-Lande hiermit allergnädigst und ernstlich/ sich darnach zu achten/und bemeldte Woll-Arbeiter wieder die ihnen ertheilten Freyheiten auf keine Weise zu beschweren oder zu beeinträchtigen / sondern sie vielmehr dabey mit Nachdruck überall zu schützen / und ihnen behülfflich zu seyn/ damit sie derselben würcklich genießen mögen. Es haben

haben dieselben jedermoch dahin zu sehen / daß
weil diesen Fremden solche ansehnliche Privile-
gia versprochen werden / selbige auch sich recht
établiren / und die gehörigen Mesures neh-
men / solches zu effectuiren / weil Sr. Kö-
nigl. Majestät diejenigen hart bestraffen wer-
den / welche nur zum Genuß dieser Frey-
Jahre sich in Dero Lande begeben / und her-
nach / wann solche abgenossen / sich wieder-
anderwärts hin verfügen wollen / als
wodurch Sr. Königl. Majestät Intention
nicht erreicht / sondern die Last Dero treuen
Untertanen in wählenden Frey-Jahren nur
größer würde gemacht werden. Ubrkundlich
unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen
Unterschrift und vorgedruckttem Insiegel.
Gegeben zu Berlin / den 27. September,
1717.

Mr. Wilhelm.



J. W. v. Grunowfoto.

Kg 4215

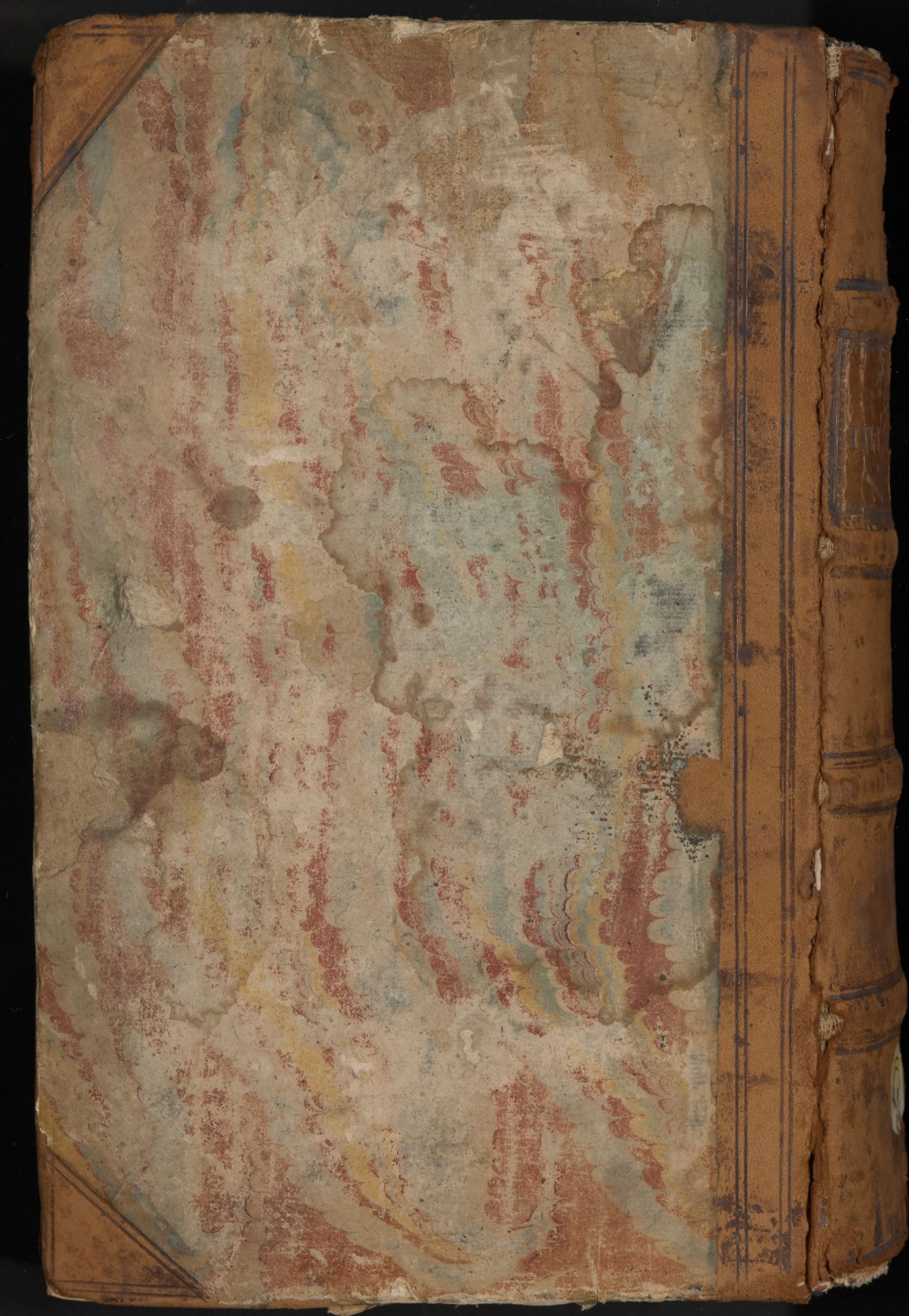
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



PATENT

9
170

Wegen

Der Freyheit

Der

Arbeiter,

Welche aus

den Landen

önigliche Städte begeben
darinn ansetzen.

lin, den 27. Septembr. 1717.



ANWANDZ,

Nicol. Ernsten nachgelassenen Wittwe.

